

der Grundlage eines individuellen Hilfeplans den gesamten Leistungsprozess koordiniert und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen mitwirken.

2. Ausgangspunkt

Ausgangspunkt ist das aus dem Sozialstaatsprinzip sowie der Menschenwürde abgeleitete Verfassungsprinzip und damit der Verfassungsrang der Resozialisierung mit der Konsequenz, dass Straffällige auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet, begleitet und letztlich sozial integriert werden sollen, was die Bereitschaft voraussetzt, sie auch wieder aufzunehmen – eine Herausforderung für eine nachhaltige Mitwirkung aller Mitglieder der Zivilgesellschaft.⁴

Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln,⁵ zu dem auch eine für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung gehört. Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug von Strafe, Sicherungsverwahrung, Jugendstrafe, Arrest und Untersuchungshaft auf die Bundesländer übertragen worden. Seitdem verfügen wir über eine Fülle von Landesgesetzen. Diese Gesetze betreffen aber alle den Justizvollzug und damit den stationären Bereich. Es fehlt ein entsprechendes Gegenstück für den ambulanten Bereich, beziehungsweise ein stationäre und ambulante Resozialisierung verbindendes gesetzliches Gesamtkonzept, obwohl Anknüpfungspunkte und Schnittstellen („Verzahnung“) immerhin deutlich benannt werden.⁶

Hieran knüpfen die erstmals 2011 entwickelten Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz zu durchgehenden Hilfen, Vernetzung, regionalen Übergangseinrichtungen und sozialen Integrationszentren⁷ und die drei schon geltenden Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetze an.

4 BVerfGE 35, 202, 205; § 13 De LResoG.

5 BVerfGE 98, 169, 201.

6 Sonnen (2020), 383 ff.

7 Cornel (2017), 127 ff.